

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 R. 20 S. incl. des der Abonnentennummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. — Inserate werden pro 10spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten und bei Kolmar i. F. die Expedition dieses Blattes.

Zusetzende Angabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von K. Speiser in Kolmar i. F.

Nr 35.

Mittwoch, 6. Mai 1885.

32. Jahrg.

Am t l i c h e r T h e i l.

Kolmar i. F., den 30. April 1885.

Wie alljährlich richtet sich auch jetzt wieder die Aufmerksamkeit auf die während des verfloffenen Winters in den öffentlichen Wegen des Kreises entstandenen Unebenheiten, tief einschneidenden Geseise und Schlaglöcher.

Indem ich im Wesentlichen die diesbezüglichen Anordnungen aus den Vorjahren wiederhole, nehme ich dringendst die Thätigkeit der Wegebaupflichtigen in Anspruch.

Vorbekanntlich der größeren, besonders von mir oder den Herren Wegekommissaren bei Gelegenheit der förmlichen Frühjahr-Revisionen anzuordnenden Besserungsarbeiten, veranlasse ich hierdurch sämmtliche Wegebauverpflichtete des Schnelligsten alle Kommunikationswege, wenigstens vorläufig wieder in leidlich fahrbaren Zustand zu bringen.

Zunächst ist überall durch gehörige Offenlegung der Seitengräben und Verschaffung von Vorfluth für dieselben auf ein schnelleres Abtrodnen der Wege Bedacht zu nehmen.

Wo förmliche Wasserlöcher entstanden sind, wird nur erübrigen von den nassen Geseisen aus nach den Seitengräben hin kleine, demnächst wieder zuzuschüttende Abzugerinnen aufzuwerfen. Auch mache ich hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß Vorfluthen von den Wegen nach anstossenden Aeckern nur so gebildet werden können, daß sie die Vorfluth von den Seitengräben nicht hemmen. Alle solche, den Wasserabfluß in den Wegen hindernde Privatabfahrten, für deren Herstellung und Unterhaltung die Adjacenten allein Sorge zu tragen haben, müssen unbedingt beseitigt und, wo sie als Zugang zu den angrenzenden Feldern etc. unentbehrlich sind, durch förmliche Brücken, sogenannte Seitendurchlässe, ersetzt werden.

Sobald die Wege sich so — von vorübergehenden Regengüssen abgesehen — in einigermaßen abgetrochneten Zustande befinden, sind dieselben ungepflastert und zur Vermeidung der Ausföhrung auf Kosten der Verpflichteten entweder durch wiederholtes Ueberziehen mit eisernen Eggen, wo solches genügt, einzubeden, oder, wo ein gründlicheres Verfahren zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, sind die vorhandenen Vertiefungen und ausgefahrenen Geseise förmlich einzupflastern.

Besondere Sorgfalt ist auf die Wiederplanirung der Lehmhauffeen zu verwenden. Auf denselben müssen die existirenden Geseise und Löcher ganz ordnungsmäßig mit dem Spaten zugestoßen werden, da die Lehmbahnen, welche in den letzten Jahren mehrfach in anerkannterwerthester Weise von Wegebauverpflichteten angelegt sind, nur so vor dem sonst unvermeidlichen gänzlichen Durchfahren geschützt und in brauchbarem, den Unterhaltungspflichtigen selbst Vortheil gewährendem Zustande erhalten werden können. Wo nur irgend Kies in erreichbarer Nähe vorhanden ist, empfehle ich dringend die demnächstige Anführung einer Schicht dieses vorzüglichsten Besserungsmaterials.

Den Ortsvorständen wird die sofortige Bekanntmachung, Beachtung und Ausführung vorstehender Vorschriften zur Vermeidung namhafter Ordnungstrossen aufgegeben.

Die Gendarmen, welche sich übrigens wie ich hiermit anordne, sämmtlich bei ihren betreffenden Herren Wegekommissaren resp. deren Stellvertretern persönlich innerhalb der nächsten 10 Tage Befehls Entgegennahme von Aufträgen, namentlich hinsichtlich der vorzunehmenden ordentlichen Spezial-Frühjahrsrevisionen zu melden haben, werden hierdurch — worauf ich die Wegebauverpflichteten in ihrem eigenen Interesse noch besonders aufmerksam mache — ausdrücklich angewiesen, in denjenigen Fällen, wo bis zum 20. Mai wider Erwarten die Entwässerungen und Planirungen der Wege nicht ordnungsmäßig angeführt sind, sofort hinsichtlich der künftigen Gemeinden oder derjenigen Dominien, welche keine eigene Polizeiverwaltung haben, den Herren Polizei-Distrikts-Kommissaren, hinsichtlich der einer selbstständigen Dominial-Polizei-Verwaltung unterstellten Ortsbezirke